

Absender

An den Sozialhilfeträger
in...

Betrifft: Antrag auf Erhöhung des Barbetrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich (die von mir betreute Person Frau/Herr.....) benötige zur Aufrechterhaltung der Darmfunktion und zur Vermeidung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung bzw. Verschlimmerung meiner Erkrankung regelmäßig Abführmittel. Vom Arzt werden mir folgende Medikamente verordnet:

.....
(hier sollte eine Aufstellung der regelmäßig verordneten Medikamente erfolgen)

Für diese für mich lebensnotwendigen Medikamente muss ich monatlich einen durchschnittlichen Betrag von ca. Euro aufwenden. Bis zum 31.12.2003 wurden die genannten Medikamente von der Krankenkasse erstattet. Infolge einer zum 01.01.2004 in Kraft getretenen Gesetzesänderung (SGB V) werden die Medikamente nunmehr nicht mehr von den gesetzlichen Kassen übernommen.

Im Falle der Nichtleistung der gesetzlichen Krankenversicherung kommt bei Bedürftigkeit eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger in Betracht. Mir ist bekannt, dass die Leistungen der Sozialhilfe im Krankheitsfall denen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen sollen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Sozialhilfe als Fürsorgeleistung und als das letzte soziale Auffangnetz andere Zwecke als eine Versicherungsleistung verfolgt.

Aus dem im Sozialhilferecht geltenden **Grundsatz der individuellen Bedarfsdeckung** (§9 Abs. 1 SGB XII) folgt unmittelbar, dass der gesamte sozialhilferechtliche Bedarf eines Hilfebedürftigen vollständig abzudecken ist. Gemäß §9 SGB I (Allgemeiner Teil) muss dem Hilfebedürftigen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht werden. Beides ist bei mir zur Zeit nicht mehr gewährleistet:

Von meinem monatlichen Barbetrag (Taschengeld) muss ich den gesetzlichen Zuzahlungsbetrag (§61 SGB V) bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen entrichten. Weitere regelmäßig notwendige Dinge wie z.B. Körperpflegeartikel schmälern den Barbetrag ebenfalls von vornherein. Dadurch, dass ich auf die regelmäßige Einnahme

mehrerer Medikamente angewiesen bin, die sämtlich nicht mehr von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet werden, verbleiben mir praktisch keinerlei finanzielle Mittel mehr zum persönlichen Bedarf.

Dieser Situation bin ich nicht nur vorübergehend oder nur in bestimmten Monaten ausgesetzt, sondern kontinuierlich auf unabsehbare Zeit. Im Rahmen des mir zustehenden Existenzminimums muß mir doch jeden Monat ein gewisser, wenn auch kleiner Betrag an finanziellen Mitteln zur persönlichen Verfügung verbleiben.

Konkret beantrage ich daher eine Erhöhung des mir gemäß §35 Abs.2 Satz 1 SGB XII zustehenden angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung. Gemäß Satz 2 der Vorschrift soll der Barbetrag mindestens 26 % vom Eckregelsatz betragen. Aus der gesetzlichen Formulierung „mindestens“ ergibt sich, dass es sich bei den im Gesetz genannten 26% um einen Mindestbarbetrag handelt, der zu erhöhen ist, wenn ein Hilfebedürftiger aufgrund seiner besonderen persönlichen Verhältnisse regelmäßig einen außergewöhnlichen zusätzlichen Bedarf hat, der sozialhilferechtlich anzuerkennen ist. Gleiches folgt aus dem in Satz 1 der Vorschrift normierten Gebot der Angemessenheit des Betrages.

Ich bitte daher, meinen monatlichen Barbetrag um die mir zwangsläufig entstehenden Kosten für Arzneimittel (hier Abführmittel) zu erhöhen. Ich bin damit einverstanden, zum Nachweis der Notwendigkeit der Ausgaben regelmäßig eine ärztliche Verordnung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Unterschrift